

DER AUSLANDSDIENST

Gesetzliche Ausgangslage

Innerhalb der nachfolgend erläuterten zeitlichen Grenzen steht der Auslandsdienst allen Zivildienstpflichtigen offen.

Der Auslandsdienst stellt im rechtlichen Sinn keine besondere Form des ordentlichen Zivildienstes dar. Ein solcher kann als ein hoheitlicher staatlicher Dienst nur auf dem Gebiet der Republik Österreich geleistet werden.

Andererseits liegen die durch den Auslandsdienst unterstützten Vorhaben im Interesse der Republik Österreich, weshalb der Auslandsdienst im Ergebnis den ordentlichen Zivildienst im Inland ersetzt.

Dauer

Die Dauer des Auslandsdienstes hat mindestens 12 Monate zu betragen. Wird der durchgehend zu leistende Auslandsdienst aus Gründen, die der Zivildienstpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Dienst zurückgelegte Zeit, soweit sie 2 Monate übersteigt, auf den ordentlichen Zivildienst anzurechnen.

Leistung

Der Auslandsdienst kann nur in Einrichtungen zum Gedenken der Opfer des Nationalsozialismus (Gedenkdienst) oder im Rahmen von Vorhaben geleistet werden, die der Erreichung oder Sicherung des Friedens im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten (Friedensdienst) oder der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung eines Landes (Sozialdienst) dienen.

Die beschränkte Anzahl der konkret anerkannten Dienstplätze soll eine dem Wesen eines solchen Dienstes entsprechende Auslastung gewährleisten.

Die Dienstleistung ist unentgeltlich zu erbringen und kann mit besonderen Auflagen verbunden sein.

Beispielsweise ist in Einrichtungen des Gedenkdienstes ein fester Dienstplan einzuhalten. Des Weiteren sind Gedenkdiener zur schriftlichen Berichterstattung an das Bundesministerium für Inneres verpflichtet, die im Wege der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland zu erfolgen hat.

Entsendung ins Ausland

Zivildienstpflichtige können nur von mit Bescheid des Bundesministeriums für Inneres anerkannten Trägerorganisationen ins Ausland entsendet werden.

Trägerorganisationen sind juristische Personen

- die ihren Sitz im Inland haben,
- nicht auf Gewinn berechnet sind
- und die Gewähr dafür bieten, dass der Einsatz der Zivildienstpflichtigen den Interessen der Republik Österreich dient.

Eine aktuelle Liste der Trägerorganisationen samt den anerkannten Dienstplätzen im Ausland kann beim Bundesministerium für Inneres angefordert werden.

Grundlage für die Entsendung ist eine zwischen dem Zivildienstpflichtigen und dem Träger abgeschlossene vertragliche Verpflichtung.

Rechtsstellung der Auslandsdiener

Zwischen den Auslandsdienern und dem Bundesministerium für Inneres besteht keine unmittelbare Rechtsbeziehung. Auslandsdiener sind zwar so wie Zivildienstleistende nach den Bestimmungen des ASVG kranken- und unfallversichert, wobei sie auch Ersatzzeiten für die Pensions-

versicherung erwerben, die An- und Abmeldung beim Sozialversicherungsträger einschließlich der Beitragszahlung erfolgt jedoch durch die jeweilige Trägerorganisation.

Inwieweit die einzelnen Trägerorganisationen für den Lebensunterhalt, Reise- und Aufenthaltskosten der Auslandsdiener aufkommen, hängt vom Inhalt der abgeschlossenen privatrechtlichen Verträge ab.

Das Bundesministerium für Inneres leistet für derartige Aufwendungen der Auslandsdiener jedenfalls keinen Ersatz, wie auch kein Anspruch auf Familienunterhalt und Wohnkostenbeihilfe, noch ein Anrecht auf finanzielle Aushilfe durch den Bund bestehen, wenn Trägerorganisationen gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Freistellung vom ordentlichen Zivildienst

Liegt vor der Zuweisung des Zivildienstpflichtigen zum ordentlichen Zivildienst eine vertragliche Verpflichtung gegenüber einem anerkannten Träger zur unentgeltlichen Leistung eines durchgehend mindestens 12 Monate dauernden Dienstes im Ausland vor, wird der Zivildienstpflichtige bis zur Vollendung seines 28. Lebensjahres nicht zum Antritt des ordentlichen Zivildienstes herangezogen.

Die Trägerorganisation ist ihrerseits verpflichtet, dem Bundesministerium für Inneres den Abschluss eines solchen Vertrages mit dem Zivildienstpflichtigen sowie dessen allfällige Auflösung anzuzeigen.

Zivildienstpflichtige, die bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres nachweisen, dass sie den Auslandsdienst zur Gänze abgeleistet haben, sind dann endgültig nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen.

Die Pflicht, außerordentlichen Zivildienst zu leisten, bleibt hiervon unberührt und erlischt erst mit Vollendung des 50. Lebensjahres.

Auslandsdienst Förderverein

Ziel dieses Vereines ist es, die Auslandsdienste insbesondere finanziell zu fördern. Mitglieder können ausschließlich Gebietskörperschaften, gesetzliche Interessenvertretungen sowie gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften sein.

Zur Durchführung seiner Aufgaben verfügt der Verein über staatliche und private Mittel.

Der Verein hat dem Bundesminister für Inneres über seine Gebarung, seine Tätigkeiten und Wahrnehmungen zu berichten sowie entsprechende Vorschläge zu erstatten.

Aus diesem Grund haben die österreichischen Vertretungsbehörden ihre Wahrnehmungen über den Auslandsdienst dem Verein mitzuteilen. Ebenso haben ihn alle Auslandsdiener über ihre Tätigkeit zu informieren.

Entwicklungshilfedienst

Zivildienstpflichtige sind auch dann nicht mehr zur Leistung des ordentlichen Zivildienstes heranzuziehen, wenn sie im Ausland nachweislich mindestens 2 Jahre Entwicklungshilfedienst nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 10. November 1983 über den Personaleinsatz im Rahmen der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern, BGBl. Nr. 574, idF BGBl. I Nr. 61/1997, geleistet haben.

Bei der entsprechenden Feststellung geht das Bundesministerium für Inneres von Amts wegen vor, ein eigener Feststellungsbescheid wird nicht erlassen.

Zusätzliche Informationen

Die MitarbeiterInnen der Abteilung III/7 des Bundesministeriums für Inneres stehen allen am Auslandsdienst Interessierten für ergänzende rechtliche Auskünfte zur Verfügung.

Dies entbindet Zivildienstpflichtige jedoch nicht davon, sich selbst einen geeignet erscheinenden Träger zu suchen und mit diesem einen Vertrag abzuschließen, da das Bundesministerium für Inneres keine Auslandsdienstplätze vermittelt.

1. Telefonisch

01/531 26 - 5500

0810/005140 (zum Ortstarif)

Montag bis Freitag von 8.00 - 15.30 Uhr

2. Persönlich

1030 Wien, Landstraßer Hauptstraße 169

(bitte Ausweis mitbringen)

Montag bis Freitag von 8.00 - 15.30 Uhr

(ab 12.00 Uhr nach vorheriger Anmeldung)

3. Schriftlich

Bundesministerium für Inneres

Abteilung III/7 - Zivildienst

1014 Wien, Postfach 100

bzw.

Fax: 01/531 26 - 5793

email: zivildienst@bmi.gv.at

internet: www.bmi.gv.at

Auskünfte zum ordentlichen Zivildienst

ZIVILDIENTSERVICEAGENTUR

Postfach 42, Paulanergasse 7-9, 1040 Wien

Tel: 01/585 47 09 - 5859 (Informationsdienst)

email: info@zivildienst.gv.at

internet: www.zivildienst.gv.at

BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
SEKTION III-RECHT



ZUGANG ZUM AUSLANDSDIENST